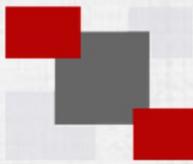


Arbeitnehmerüberwachung durch GPS-Ortung



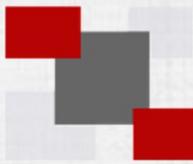


Folgende Fragen werden ebenfalls beantwortet:

- **Darf ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter durch GPS-Ortung überwachen?**
- **Ist die Einführung eines GPS-Trackers mitbestimmungspflichtig?**
- **Kann ein Betriebsrat die Einführung eines GPS-Trackers verhindern?**
- **Was müssen Arbeitgeber und Betriebsrat bei einer „GPS-Tracking“-Betriebsvereinbarung beachten?**



GPS Überwachung

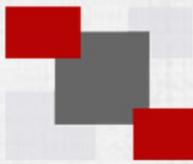


**INTERESSEN
ARBEITNEHMER**

**INTERESSEN
ARBEITGEBER**

???
?

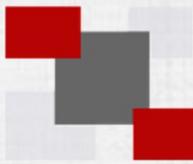




**Betriebliche Interessen bestätigt:
(Erforderlichkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 DS-GVO)**

- **Personenbeförderung (Taxi)**
- **Logistik(LKW)**





Individualrecht

Nur mit schriftlicher Zustimmung des Arbeitnehmers, keine Nachteile bei Ablehnung



GPS Überwachung

Die Klägerin, ein Gebäudereinigungsunternehmen, hatte 18 ihrer Firmenfahrzeuge, die Objektbetreuer, Reinigungskräfte und der Hausmeister nutzten, mit GPS-Systemen ausgestattet. Diese hatten für einen Zeitraum von 150 Tagen ständig jede gefahrene Strecke mit Start- und Zielpunkten einschließlich der gefahrenen Zeit und zumindest des Status der Zündung (Ein/Aus) gespeichert. Indem das System auch die Kennzeichen der Fahrzeuge gespeichert hatte, konnten die so ermittelten Daten eindeutig den jeweiligen betrieblichen Nutzern zugeordnet werden



GPS Überwachung

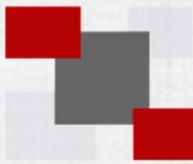
• zur Verhinderung von Diebstählen sei die dauerhaft Informationen über aktuelle oder vergangene Standorte der Fahrzeuge seien unerheblich für die zukunftsorientierte Planung von Touren und die Koordination der Fahrzeuge im Gebäudereinigungsgewerbe; anders als zum Beispiel im Transport- oder Beförderungsgewerbe sei die Koordination von Fahrzeugen und Personal nicht zeitkritisch, kurzfristige Änderungen seien durch die weniger stark eingreifende Maßnahme der Gewährleistung der Erreichbarkeit per Mobiltelefon zu bewältigen.



GPS Überwachung

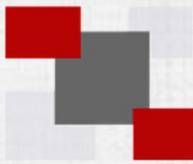
- zur Verhinderung von Diebstählen sei die dauerhafte Ortung der Fahrzeuge bereits vollkommen ungeeignet, zum Wiederauffinden gestohlener Fahrzeuge hingegen reiche deren anlassbezogene Ortung vollkommen aus
- als Nachweis für geleistete Tätigkeiten gegenüber Auftraggebern der Klägerin könnten die Fahrzeugstandorte ebenfalls bereits gänzlich ungeeignet, denn diese gäben keinen Nachweis über die Tätigkeit des Beschäftigten am Objekt des Kunden sondern maximal über den Aufenthalt eines Firmenfahrzeugs in dessen Nähe





- **die Überprüfung des Wochenendfahrverbots und des Verbots von Privatfahrten könne auch durch mildere Mittel wie die Abgabe der Fahrzeugschlüssel und das Führen von Fahrtenbüchern sichergestellt werden**





Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates



§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1., 2., 3., 4., 5.

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

7., 8., 9., 10., 11., 12., 13.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat



§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1., 2., 3., 4., 5.

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

7., 8., 9., 10., 11., 12., 13.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat



§ 87 Mitbestimmungsrechte

(1) Der Betriebsrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, in folgenden Angelegenheiten mitzubestimmen:

1., 2., 3., 4., 5.

6. Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen;

7., 8., 9., 10., 11., 12., 13.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat

